

30.10.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozial-
versicherung für 1986
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)

A. Zielsetzung

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1986 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Jahr 1984 in Höhe von 3 v.H.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

30.10.85

AS

-2-

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozial-
versicherung für 1986

(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 29. Oktober 1985
14 (32) - 814 07 - Be 109/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozial-
versicherung für 1986
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1986

(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)

vom ...

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1984

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
34.292 DM,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
34.655 DM.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1986

34.440 DM jährlich oder
2.870 DM monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1986

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
67.200 DM jährlich oder
5.600 DM monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
82.800 DM jährlich oder
6.900 DM monatlich.

§ 4

Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge in der
Rentenversicherung

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1
des Handwerkerversicherungsgesetzes und
 2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Ar-
tikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neu-
regelungsgesetzes
- beträgt 1986

2.858 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neu-
regelungsgesetzes, Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs - Gemein-
same Vorschriften für die Sozialversicherung - und Artikel 5 § 2
des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli
1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

B

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im vorvergangenen Jahr orientieren. Hierfür wird auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgegriffen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige, jeweils ohne Lehrlinge und Anlernlinge. Die Werte für die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte werden in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß die zuletzt festgestellten Werte mit der Steigerungsrate fortgeschrieben werden, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1983 auf 1984 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1984 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 3,0 v.H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wegen der Geringfügigkeit dieser Auswirkungen ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer TeilZu § 1

Entsprechend der Lohnzuwachsrate von 3 v.H. für 1984 erhöht sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO und des § 32 Abs. 1 AVG von 33.293 DM im Jahr 1983 auf 34.292 DM im Jahr 1984 und das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige im Sinne des § 54 Abs. 1 RKG von 33.646 DM im Jahr 1983 auf 34.655 DM im Jahr 1984.

Zu § 2

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Jahr nach § 1, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag. Sie beträgt 1986 demnach 34.440 DM jährlich oder 2.870 DM monatlich.

Zu § 3

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind nach § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG und § 130 Abs. 3 RKG auf der Basis des Betrages von 62.400 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und des Betrages von 76.800 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1984 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 1 fortzuschreiben, wobei für das jeweilige Kalenderjahr eine Aufrundung auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag zur erfolgen hat. Demgemäß sind die Ausgangsbeträge von 62.400 DM bzw. 76.800 DM für das Jahr 1984 entsprechend den Lohnzuwachsrate für die Jahre 1983 und 1984 auf 66.458 DM bzw. 81.791 DM im Jahr 1986 zu erhöhen und auf 67.200 DM bzw. 82.800 DM aufzurunden.

B

Zu § 4

Die Berechnungsgrundlage für den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und der monatliche Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes beträgt ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Sinne des § 1 und damit 1986 2.858 DM. Auf diesen Betrag ist der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz anzuwenden. Bei dem Beitragssatz von 19,2 v.H. im Jahre 1986 ergibt sich hiernach ein gemäß § 2 Abs. 3 der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung gerundeter monatlicher Beitrag von 549 DM.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

- 1 -

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1986

(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.